



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2014
COM(2014) 744 final

2014/0355 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Ausschuss „Warenhandel“ hinsichtlich der Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

In der Sitzung des Ausschusses „Warenhandel“ am 12. September 2013 erörterten beide Seiten die Bestimmungen, die von Korea nach den Grundsätzen gemäß Anlage 2-A-1 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea für die Verwaltung von Zollkontingenten anzuwenden sind. Die endgültige Vereinbarung sollte durch einen Beschluss des Ausschusses EU/Korea „Warenhandel“ gemäß Anlage 2-A-1 getroffen werden. Auf der Seite der EU erfordert dies einen Beschluss des Rates zur Genehmigung des im Namen der EU zu vertretenden Standpunkts. Auf der koreanischen Seite muss das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (MOFA) das Ministerium für Regierungsgesetzgebung konsultieren, das beschließen kann, die Nationalversammlung anzuhören. Der gemeinsame Beschluss wird durch einen Notenwechsel zwischen der EU und Korea gefasst.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine

3. FAKULTATIVE ANGABEN Keine

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Ausschuss „Warenhandel“ hinsichtlich der Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits¹ („das Abkommen“) wurde am 6. Oktober 2010 unterzeichnet.
- (2) Nach Artikel 15.10 Absatz 5 des Abkommens wurde das Abkommen seit dem 1. Juli 2011 bis zum Abschluss der Verfahren für seinen Abschluss vorläufig angewendet.
- (3) Mit Artikel 15.1 des Abkommens wird ein Handelsausschuss eingesetzt, der unter anderem die Aufgabe hat, das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens zu gewährleisten und die Arbeit aller Sonderausschüsse zu überwachen.
- (4) Im Einklang mit Artikel 15.2 des Abkommens hat der Handelsausschuss Sonderausschüsse eingesetzt. Gemäß Artikel 2.16 des Abkommens ist der Ausschuss „Warenhandel“ einer dieser Sonderausschüsse.
- (5) Gemäß Anlage 2-A-1 Nummer 2 des Abkommens kann Korea für die Verwaltung und Umsetzung der Zollkontingente, die Korea auf der Grundlage des Abkommens auf Milch und Rahm, Butter, Honig und Orangen mit Ursprung in der Union anwendet, ein Versteigerungssystem verwenden. Die Ausgestaltung des Versteigerungssystems wird von den Vertragsparteien des Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen durch einen Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ festgelegt.
- (6) Gemäß Anlage 2-A-1 Nummer 3 des Abkommens kann Korea bestimmte Zollkontingente mithilfe eines Lizenzvergabesystems verwalten und umsetzen. Im Ausschuss „Warenhandel“ einigen sich die Vertragsparteien über die Grundsätze und Verfahren des Lizenzvergabesystems, einschließlich über die Anspruchsvoraussetzungen für Einfuhrlicenzen im Rahmen von Zollkontingenten und über jegliche diesbezügliche Änderungen.
- (7) Es ist erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ausschuss „Warenhandel“ hinsichtlich der Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten zu vertreten ist.

¹ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.

- (8) Der gemeinsame Beschluss wird durch einen vom einem Vertreter der Kommission im Namen der Union zu unterzeichnenden Notenwechsel zwischen der Union und Korea gefasst.
- (9) Der Standpunkt der Union im Ausschuss „Warenhandel“ sollte sich daher auf den im Entwurf beigefügten Beschluss stützen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Ausschuss „Warenhandel“ hinsichtlich der Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten zu vertreten ist, stützt sich auf den dem vorliegenden Beschluss im Entwurf beigefügten Beschluss des Ausschusses.

Geringfügige Änderungen am Entwurf des Beschlusses können von den Vertretern der Union im Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*